Landtag Brandenburg **Drucksache 7/1694**
7. Wahlperiode

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 588
des Abgeordneten Lars Hünich (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/1524

Beitrag des stationären Lebensmitteleinzelhandels zu den Steuereinnahmen des Landes Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Finanzen und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Der stationäre Einzelhandel in Brandenburg erreicht pro Jahr ein Umsatzvolumen von über 10 Mrd. EUR und liegt damit in etwa auf dem Niveau des jährlichen Landeshaushaltes. Daran hat der stationäre Lebensmitteleinzelhandel nicht den größten, aber einen wesentlichen Anteil. Über seine vielen Verkaufsstellen im Land trägt er in nicht unbedeutendem Maße zum Steueraufkommen der jeweiligen Standort-Gemeinden bei. Um diesen Handelszweig in seiner wirtschaftlichen Bedeutung vor allem für die Regionen angemessen einschätzen zu können.

Frage 1: Welcher Umsatz wird im stationären Lebensmitteleinzelhandel erzielt (bitte aufschlüsseln für die zurückliegenden 5 Jahre in Euro und nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt)?

zu Frage 1: Der Landesregierung liegen keine Daten vor, die zwischen stationärem und nicht-stationärem Lebensmitteleinzelhandel sowie den kreisfreien Städten und Landkreisen unterscheiden.

Für den stationären Einzelhandel mit Waren verschiedener Art in Verkaufsräumen und in Tankstellen sowie mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren liegen absolute Umsatzzahlen für die Jahre 2013 bis 2017 auf Ebene des Landes vor (Statistische Berichte „Umsatz, Beschäftigung und Investitionen im Handel und Kraftfahrzeuggewerbe im Land Brandenburg“; verschiedene Jahre). Daten auf der Ebene der Landkreise bzw. kreisfreien Städte sind nicht verfügbar.

Die Umsatzzahlen in der oben genannten Abgrenzung sind für die einzelnen Jahre wie folgt:

2013: 6.170 Mio. EUR
2014: 6.330 Mio. EUR
2015: 6.200 Mio. EUR
2016: 6.530 Mio. EUR
2017: 7.460 Mio. EUR.

Eingegangen: 17.07.2020 / Ausgegeben: 22.07.2020

Frage 2: Welche Steuerarten werden vom stationären Lebensmitteleinzelhandel abgeführt (bitte aufschlüsseln für Personen- und Kapitalgesellschaften)?

zu Frage 2: Die von einer Personengesellschaft erzielten Einkünfte werden den Gesellschaftern anteilig als eigene Einkünfte zugerechnet und auf der Ebene des jeweiligen Gesellschafters der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer unterworfen.

Die Besteuerung von Einkünften einer Kapitalgesellschaft und anderen juristischen Personen erfolgt durch die Festsetzung von Körperschaftsteuer.

Unabhängig von der Rechtsform können weitere Steuerarten anfallen:

Bei einem im Inland betriebenen Gewerbebetrieb besteht Gewerbesteuerpflicht. Auf getätigte Umsätze ist Umsatzsteuer zum allgemeinen Steuersatz (19 Prozent) bzw. ermäßigten Steuersatz (7 Prozent) abzuführen. Auf die ab Juli 2020 befristet geltenden verringerten Sätze wird hingewiesen. Des Weiteren hat der Lebensmitteleinzelhandel für seine Arbeitnehmerschaft die vom jeweiligen Arbeitslohn einzubehaltende Lohnsteuer abzuführen. Die Lohnsteuer ist eine Erhebungsart der Einkommensteuer.

Inwiefern weitere Steuern entstehen, hängt von der Art des Handelsgeschäfts ab und kann nicht pauschalisiert oder abschließend beantwortet werden. Beispielhaft sind Kfz-Steuer oder Verbrauchsteuern (Energie- und Stromsteuer, Tabaksteuer) zu nennen.

Frage 3: Welche Anteile dieses Steueraufkommens verbleiben in der Standort-Gemeinde der jeweiligen Betriebsstätte (bitte aufschlüsseln in Prozent je Steuerart)?

zu Frage 3: Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer beträgt 15 Prozent. Soweit die Einkommensteuer als Abgeltungssteuer erhoben wird, beträgt der Gemeindeanteil 12 Prozent.

Die Körperschaftsteuer steht dem Bund und den Ländern zu.

Bei der Gewerbesteuer besitzt die jeweilige Gemeinde die Hebeberechtigung auf alle in ihrem Gebiet unterhaltenen Betriebsstätten der stehenden Gewerbebetriebe. Den geltenden Hebesatz bestimmt die Gemeinde selbst. Nach Abführung einer hebesatzabhängigen Gewerbesteuerumlage an den Bund und das berechtigte Land steht das Gewerbesteueraufkommen ausschließlich den Gemeinden zu.

Die Aufteilung der Umsatzsteuer auf Bund, Länder und Gemeinden ist im Finanzausgleichsgesetz (FAG) geregelt. Im Jahr 2020 stehen den Gemeinden 1,99594395 Prozent des Aufkommens der Umsatzsteuer zu. Hinzu kommen die Festbeträge nach § 1 Absatz 2 FAG. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden im Jahr 2020 richtet sich nach der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Umsatzsteueraufteilverordnung - UStAV).

Frage 4: In welcher Höhe haben die Landkreise und kreisfreien Städte in den zurückliegenden 5 Jahren welche Steuern aus dem stationären Lebensmitteleinzelhandel vereinnahmen können (in Euro)?

zu Frage 4: Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landkreise selbst keine Steuern aus dem stationären Lebensmitteleinzelhandel erheben.